

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Jugendwohnheimes in Lübben

Gemäß § 5 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) i.d.F. vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) und § 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 29. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

- (1. Änderung vom 26.06.2002, am 19.08.2002 in Kraft getreten)*
- (2. Änderung vom 15.09.2010, am 23.08.2010 in Kraft getreten)*

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald betreibt und unterhält in 15907 Lübben (Spreewald), Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 24, als Unterkunftsmöglichkeit vorrangig für Schüler und Auszubildende des Oberstufenzentrums Dahme-Spreewald und des beruflichen Gymnasiums ein Jugendwohnheim. Eine daneben mögliche Nutzung für andere Personen, die sich in Aus- und Fortbildung befinden, ist nachrangig zugelassen.
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald übt als Träger des Wohnheimes das Hausrecht aus. Er wird dabei durch den Leiter/Leiterin des Wohnheimes vertreten.

§ 2

Nutzerkreis und Grundsätze der Aufnahme

- (1) Schüler und Auszubildende des Oberstufenzentrums Dahme-Spreewald mit einer täglichen Fahrzeit zwischen Wohnort und Schule von mehr als 3 Stunden (Hin- und Rückfahrt) können im Rahmen der vorhandenen Wohnheimkapazität einen Wohnheimplatz in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) Schüler des beruflichen Gymnasiums und sonstigen Personen, die sich in Aus- und Fortbildung befinden, können ebenfalls die vorhandene Wohnheimkapazität in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in das Jugendwohnheim ist beim Amt für Schulverwaltung und Kultur durch den Schüler, Auszubildenden und sonstigen Personen selbst oder durch den/die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme in das Jugendwohnheim entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der täglichen Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Schule und der vorhandenen Kapazität des Jugendwohnheimes. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der täglichen Fahrzeit. Der Aufnahmezeitraum ist auf ein Schulhalbjahr begrenzt. Er kann verlängert werden.
- (5) Über die Befürwortung oder Ablehnung des Antrages wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Die Schüler und Auszubildenden des Oberstufenzentrums Dahme-Spreewald und des beruflichen Gymnasiums können in dem Wohnheim von Sonntag bis Freitag übernachten und werden während dieser Zeit durch pädagogisch geschultes Personal betreut. Für sonstige Personen, die sich in Aus- und Fortbildung befinden, ist die Nutzung von Sonntag bis Samstag möglich.

- (2) Während der Schulferien des Landes Brandenburg und an den unterrichtsfreien Tagen ist das Wohnheim geschlossen. Eine abweichende Regelung ist möglich.

§4 Hausordnung

Einzelheiten über die Benutzung des Wohnheimes sind in der vom Amt für Schulverwaltung und Kultur erlassenen Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 5 Haftung

- (1) Jeder Nutzer des Jugendwohnheimes ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald ersatzpflichtig. Auch für Schäden gegenüber Dritten haftet jeder Nutzer selbst.
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald haftet nicht für den Verlust der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 6 Gebührenpflicht und -schuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme bzw. mögliche Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Nutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers/Auszubildenden in das Jugendwohnheim und endet in der Regel mit dem im Aufnahmebescheid enthaltenen Zeitpunkt.

§ 7 Gebührenhöhe und -berechnung

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes sowie für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen und deren Einrichtungsgegenstände und für die Bereitstellung von Bettwäsche und Fahrrädern betragen für:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| - ein Wohnheimplatz pro Übernachtung: | 10,30 €, |
| - Bettwäsche pro Garnitur: | 2,50 €, |
| - Fahrradnutzung bis 2 Std.: | 0,50 €, |
| - Fahrradnutzung von 2 – 6 Std.: | 1,00 €. |
- (2) Die Gebühr wird monatlich auf der Grundlage der bewilligten Übernachtungen berechnet. Konnte der Wohnheimplatz aus berechtigten Gründen (z.B. Krankheit) nicht in Anspruch genommen werden und die Abmeldung ist unverzüglich erfolgt, werden für diesen Zeitraum keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt monatlich. Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner bis zum 5. des auf den Berechnungsmonat folgenden Monats bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und ist bis zum 20. des Monats zu zahlen.

§ 9**Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

1. Das Nutzungsverhältnis kann nur aus folgenden Gründen vorzeitig beendet werden:
 - a) wenn die Aus- und Fortbildung aufgegeben wird oder der Schüler/Auszubildende sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will oder
 - b) aus außerordentlichen Gründen

Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Beendigungsgründe bekanntzugeben. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Posteinganges an. Bei einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses ohne berechtigten Grund muss die Nutzungsgebühr bis zum Ende des Aufnahmezeitraumes entrichtet werden.

§ 10**Sonstiges**

Im Falle von qualitätsmindernden Umständen die zu Beeinträchtigungen des Wohnens im Jugendwohnheim führen, kann im Einzelfall eine Gebührenreduzierung um bis zu 2,50 € vorgenommen werden.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und Gebühren des Jugendinternates des Landkreises Dahme-Spreewald in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 07.09.95 (KT-Druck 1-32-17) außer Kraft.